

National-Zeitung.

Abonnement f. Berlin: viertel. 1 R. 30 S.,
für ganz Preußen 2 R. 17 S.; für das übrige
Deutschland 2 R. 24 S.

Bestellungen nehmen alle Buchhandlungen des In-
u. Auslandes an; Berlin: G. H. Schönbach & Co.
Inserate: die Preisliste 2. S.

Inhalt.

Kirchliche Fragen. Die Wiedereröffnung des Dioceses II. Deutschlands. Berlin: zur Frage der Donauschwabener; belgische Erbschaften. Kassel: Oligarchen wegen Wiederherstellung des Erzbistums. Frankfurt a. M.: die Lehrer-Versammlung. Aus Baden: die Wiedereröffnung des Konvikts. München: die protestantische Bewegung. Weimar: Bewegung des Schreierbundes. Hannover: Großhändler Konvention. Detmold: Gründung des Erzbischofs.
Unsere Schwärze: vom Pantheismus; Dr. Kraus; aus St. Gallen. Religionen. Kassel: Ministerial-Vertrag über die Aufnahme am 30. und 31. August.
Journal: zur Rufe des Königs von Sachsen; Empfang des neapolitanischen Abolenten in Florenz.
Spanien: Madrid: aus den Cortes.
Vorlesung: Eisenbahnvertrag.
Grüchland: Athen: Konflikt mit der französischen Gesandtschaft. Türkei. Konstantinopel: Konferenz der Gelehrten. Bukarest: Despoten: aus Schischopol. Pest: die Rufe der Bevölkerung des Reichthums.
Wien: Venedig: die englischen Expeditionstruppen; aus Hongkong. Kaiserliche die Kommissare.
Katholische Nachrichten.
Erzherzog Maximilian.
Provincial-Zeltung.

Kirchliche Fragen.

Die Wiedereröffnung des Dioceses II.

Dem Bilde, welches Dr. Wichern von der allgemeinen einwirkenden Diocese giebt, ist eine gewisse Großartigkeit der Konzeption nicht abzusprechen; denn er scheint uns auf nichts weniger anzuspielen, als auf die Institution einer förmlich gleichartigen neuen geistlichen Verfassung, mit besonderer Berücksichtigung der Bischöfe, die in der Diocese ankommen müssen will. „Die in diesem Amt als unentgeltliche Diener namlich sind vorzugsweise durch einen vielmals bestehenden Ring konzentrischer Kreise; das Innere dieses Ringes ist der Gemeindegemeinde, der selbst wieder sehr verschiedene Abteilungen in sich begreift; seine Spitze ist der von seinem bürgerlichen Nebenamt bedingte große Gemeindegemeinde, der sich mit mehr oder weniger Gehilfen umgeben sieht. Die organische Ausgestaltung des Amtes vermagt daffelbe zugleich durch Kreis-, Provinzial- und Landes-Synoden und läßt sich in den höheren kirchenregimentlichen Stellen ein. In einem freilich andern Sinne als bei der alten und mittelalterlichen Kirche ergiebt sich zugleich ein mehrfaches gegliedertes Kirchen- oder Archidiaconat.“ Diese letztere Diocese des Dioceses soll denn auch gleich ins Leben treten, „um vollständiger Einwirkung der unteren Glieder vorzuziehen.“ Jeder Provinz soll ein solcher Archidiaconat vorgeordnet werden, „nach Analogie des staatlichen Verwaltungsamtes derjenigen Provinzial-Regierungsbehörde, welches das Departement und die Kreise über das bürgerliche Armenwesen und die Strafverhältnisse ihrer Verwaltungsbereiche zugewiesen ist.“ Der Diocesesentand wird deshalb schon von der Geistlichkeit gefordert; es werden eigene Dioceseschulen und Anstalten eingerichtet, mit dem Zweck, die unteren Klassen der Diocese zu erziehen, welche dann näher als sonst in Erziehungswesen und Handhabung, wo sie überall helfen und tauglich eintreten, gesammelt sind; dabei müssen sie aber auch „das Bewußtsein eines zum Himmelreich gehörenden Schicksals haben.“ Mit der Kirche wird dieser Diocesesentand zwar in einem organischen Zusammenhang gebracht, indem der Archidiaconat Mitglied des Konvikts ist, allein das Diocesesentand ist durchaus keine Lebensgemeinschaft mit anderen kirchlichen Kreisen, es finden vielmehr nur gegenseitige Uebergriffe der Geistlichen in den Diocesesentand und umgekehrt statt, gerade so wie in der katholischen Kirche die Bischöfe auch oft in hohe kirchliche Ämter über gingen. Dieser Diocesesentand würde dann entweder die Pastoralen, wie Krankehäuser, Seelsorgestellen, Rettungshäuser u. s. w., welche ihm der Staat oder Corporationen oder Kommunen übergeben, verwaltet, oder wo dies nicht geschähe, eigene Anstalten dieser Art begründen. Wir haben somit in dem Wichern'schen Diocesesentand den neuen protestantischen Diocesesentand leibhaftig vor uns, befristet aber verständig, daß derselbe nach der geschichtlichen Analogie sehr bald nicht gerade in das fremdlichste Vernehmen mit der Geistlichkeit treten würde, denn auf dem Papier machen sich die Abgrenzungen solcher einander überall überschneidender Diocesesentände zwar sehr leicht, allein in der Wirklichkeit des konkreten Lebens gestalten sich die Verhältnisse ganz anders.

Und erst diese ganze Idee in ihrer Tendenz und Ausführung im entscheidenden Widerspruch mit dem Geist des Protestantismus, der auch in seinen Bestrebungen wesentlich ein Geist der Freiheit und der Einheit in der Verantwortlichkeit ist. Die Forderung einer großen Schaar neuer Ordensordnungen, denen durch eine besondere Ordination ein geistlicher Charakter verliehen würde, kann nur dazu dienen, den ganz ungeschicklichen Unterschied zwischen Geistlichen und Laien schärfer und schneidender hervortreten zu lassen, während die evangelische Kirche gerade darauf hinwirken sollte, die schon im Gegensatz mit ihrem Begriff weit genug sich behauende Linie auszuwischen. Die Pflicht der Wohlthätigkeit und Fürsorge für die Wittwen, welche sich nicht in der Entrichtung der Armenrenten vollständig erfüllt sieht, wird vielmehr als das sicherste Kennzeichen der christlichen Humanität angesehen, allein auch sie will sich die Freiheit, sich in der ihr zukommenden Weise zu betheiligen, nicht durch geistliche Bevormundung schmälern lassen und sucht erst gesittet zu sein, die Verdorbenheit. Wir glauben daher im besten Verständnis dessen, was unsern so vielfach fahlen sozialn Kultus fördern, der Idee dieses neuen Ordens, dem wir schon als solchem keine Lebensfähigkeit, es sei denn eine künstliche, untermen, die Idee der freien Assoziation gegenüberstellen zu können.

Vorerst muß hier die Präntion, welche die immer mit dem Namen kirchlich sich schmückende, gläubige Partei geltend macht, abgewiesen werden, daß sie allem es zu Anstalten wie Rettungshäuser, Hospitaller, von Männern und wer weiß was alles für Vereine von Jünglingen, Männern und Frauen gegründet habe, so wie der damit und dabei sich ansprechende Vorwurf, als dokumentire sich die Gleichgültigkeit, Verleumdung und Heuchelei der sogenannten Ungläubigen dadurch hindere, daß sie solche Früchte gar nicht oder doch nicht in solcher Höhe auszuweisen haben. Wenn es sich um die Freiheit handelt, so weiß Jeder, daß die große Vereinstätigkeit aus dem von den Ungläubigen zuerst zur Geltung gebrachten und in konkreter Weise durchgeführten Prinzip der freien Assoziation besteht, welche hierin den kräftigsten Hebel zur Abhilfe der mannigfaltigen sozialen Uebeln und Schäden unserer Zeit richtig erkannt haben. Wir erinnern nur an die Charitativ-Vereine, den ersten Reim gleichsam, an die Vereine für das Wohl der bedrängten Klassen, an die Kranken-, Kranken-

und Unterstützung-Vereine für Arbeiter und Handwerker, die Sonntagsschulen, die Besoldungsanstalten und die Kinderzöglinge, welche alle schon vor dem verwichenen Jahre 1848, nach welchem erst, wie Schindler sagt, „das Bewußtsein der Kirche und zwar in der umfassendsten Weise für das große Werk der Diocese aufgestellt ist.“ gegründet waren und ihre geduldrige Wirksamkeit begannen hatten.

Dabei wollen wir keinen wir allerdings nicht in Abrede stellen, daß diese freien Assoziationen von anderen Prinzipien ausgehen, als diese moderne kirchliche Diocese. Sie sehen die höhere Reife nicht allein als Folge des kirchlichen Glaubens und der Sünde an, sondern eben so sehr als Folge der Unwissenheit, der geistlichen Rohheit, der im alten Geiste ungewöhnlicher Thätigkeit verkommenen geistlichen Verdrängtheit an, und darum gingen sie darauf aus, durch allgemeinere Verbreitung einer gesunden geistlichen Bildung, durch Erziehung des Menschen zu allgemeiner und zweckmäßiger Thätigkeit, zu einem edlen, zu wahrer Ethiklichkeit anspornenden, Selbstgefühl, durch Befreiung der geistlichen Kraft die Quellen des Protestantismus zu verstopfen. Allein das ist nicht doch sehr ungetreue, allein diesen Vereinen den stiftlichen Beweggrund, den christlichen Charakter, den auf das Wohl des Nächsten behafteten Sinn darum abspüren zu wollen, weil sie sich nicht sofort unter den Schutz der Kirche, d. h. der Geistlichkeit begeben und sich dadurch zu kirchlicher Diocese haben weisen lassen! Und ja, wo allen Vereinen der freien Assoziation die engere Grenzen gestellt sind, wo sie ihre Thätigkeit fortsetzen sich außer Stande sehen, alle kirchlichen Lebenskräfte ihnen anzufragen sind, hat man doch wahrlich auf der andern Seite kein Recht, den Rückschlag zu machen, daß, weil diese Vereine jetzt nicht gedeihen, die Quelle nicht tauge, und so die Herabsetzung laß. Dr. Baß-Kunze bemerkt sich p. 8. auf Anfang, indem er sagt: „Was in der kirchlichen Organisation fehlt, haben in unserer Zeit Vereine zu beschaffen gesucht, und in verschiedenen Gemeinden bildeten sich Kranken-, Vereine u. s. w. in größerem Maßstabe wirkte die Pastoral-Vereinstätigkeit durch Anstellung von Hilfspredigern und Pörsenanten und speziell in London die Londoner Erbkirche, welche alle danach streben, mit Erneuerung des geistlichen Lebens, und dem Genuße des kirchlichen Glaubens zu wirken.“ Da Herr Pastor Kunze in England gewesen ist, so wird er Gelegenheit gehabt haben, zu sehen, daß die Diocesen, welche dort in ihrer Bereitwilligkeit keinen Beschränkungen unterworfen sind, eben solche Regsamkeit anzuwenden, wie die kirchliche Staatkirche, und daß ihre Anstalten für Verbesserung, Verbreitung von nützlichen populären Werken und alle Arten der Wissenschaft u. s. w. ebenso gedeihen und vielleicht eben so gute Wirkungen haben als die Traktate der kirchlichen Rechtslehre, und daß weiter die englische Staatkirche noch der englische Staat selbst durch sie zu Grunde gerichtet wird.

Freilich wird ihnen Vereinen der freien Assoziation oft genug die Krise von 1848 in die Schuhe geschoben, aber nur wie unersahene letzte Symptome und Ursachen einer Krankheit verstanden und von ihnen auf eine falsche Fährte geführt, den Kranken um so fester verdrängt. Freilich fehlt es nicht an Anlässen, daß sie bei den Ungeheuren, den Missethätigen der Kaiser groß gesprochen, daß sie die Umkehr der Tyrannen und Missethätigen des Eigenthums und Untergrabung aller Sitten staatlicher Ordnung vorbereitet haben. Wir wissen darauf nicht besser zu antworten, als durch die Hinweisung auf eine, wenn auch ferne, Vergangenheit, die, da ja doch nichts Neues unter der Sonne vorgeht, oft auf die Gegenwart ihrer Schlaglichter wirft. Als Augustus und Neros den Strauß ausließen, daß er die Jugend Athens verderbe, legte er ihnen die Frage vor: Sage mir doch, ist es besser, unter alten Bürgern zu wehen oder unter Schlechten? und nach erhaltener Antwort erwiderte er ihm weiter: Wie, o Reine? Du bist so viel weiser als ich, daß Du wohl einsehst, daß die Bösen zur Bösen sagen sollen denn, welche mit ihnen zusammen leben, die Guten aber Outes; ich, oder soll zu dem Grade des Unverstandes gekommen sein, daß ich selbst das nicht weiß, daß ich, wenn ich aus einem meiner Redner einen schlechten Menschen mache, Gefahr laufe, daß er mir Böses jagt, und somit die so große Unrecht abschließlich tue, wie Du sagst? Das, mein Herr, Redner, werde ich Dir nie glauben, und ich meine, auch kein einziger Mensch wird es thun!

Deutschland.

Berlin, 6. Juni. Die Unterthänigkeit, welche die Schritte des Herrn Thoren von Seiten der preussischen Staatsmacht in Konstantinopel gefunden, wird in mehreren offiziellen Mittheilungen von hier als eine bedingte bezeichnet; namentlich faßt die preussische Regierung nur die Erhaltung der allerböchsten Rechte der Donauschwabener ins Auge, ohne Rücksicht auf die Unterthänigkeit zu haben. Man schreibt in dieser Beziehung von hier der „Dannenschen Zeitung“: „Die Ergebnisse der Orientierung des Herrn v. Thoren in Jassy haben neuerdings zu einer offiziellen Ausdeutung des französischen Befehdens in Konstantinopel, Herrn v. Thoren, an die Spitze geführt, worin der letztere eindringliche Vorstellungen zur Abheilung der dem Zweck des Friedens-Vertrages entgegenstehenden Maßnahmen der türkischen Regierung gemacht werden. Das diesseitige Interesse an diesem Schritte ist vornehmlich auf die davon zu erwartenden Aufschlüsse über die Absichten der Porte hinsichtlich der Begrenzung ihrer Oberherrlichkeit gerichtet, wie sie durch die im Friedensvertrage garantierten Privilegien und Immunitäten der Staatsangehörigen der Donauschwabener ausgesprochen ist. Eine in dieser Beziehung bedingte Donauschwabener-Delegation würde den Verdacht erwecken, daß die Porte dem entgegenstehe, was es nach der hier (in Berlin) ausgehenden Ansicht in der Donauschwabener-Frage für jetzt ankommt. Es ist eine unbedingte Wirklichkeit der europäischen Kommission gemäß den Bestimmungen des Friedensvertrages. Ohne Zweifel ist zu wollen, daß der Schritt des französischen Botschafters der Regierung in diesem Sinne eine wirksame Handhabe bietet, nicht einzuweisen nach ungenügend, es und in wie fern derselbe die fernere Fortsetzung der Verhandlung nach nicht zur Übung dringenden Fragen der Begrenzung oder Trennung der Donauschwabener, der Einsetzung eines erblichen oder eines für Lebenszeit ernannten Fürsten beigemittelt werden. Es ergiebt sich hieraus für die Regelung der garantierten Rechte in Bezug auf die kirchliche Rechte gewisse Differenzpunkte, welche für die betreffenden offiziellen Verhandlungen nicht ohne Einfluß sein konnten. So viel man hier darüber hört, ist die Thoren'sche Note von den in Konstantinopel beglaubigten Gelehrten des Kaisers, des Königs und des Cardinals mit einer Erklärung ihres Unwohlens im Allgemeinen unter Vorlegung der betreffenden Auffassung der betreffenden Regierung in speziellem Recht-

lationen unterthätig worden. Die in französischen Blättern verbreitete Nachricht, daß die französische Regierung durch ihre Anerkennung Seiten der genannten Donauschwabener die Thoren'sche Anerkennung Frankreichs, Preussens und Sardiniens erhalten habe, beruht auf einer augenommen Darstellung.

Daß die französische Regierung die Abweisung des Fürsten Bogorides nicht durchgeführt hat, ist bereits mitgeteilt; nachträglich wird denn von Paris aus berichtet, dieselbe sei auch nicht eigentlich durchgeführt worden.

Wie man den „D. R.“ aus Berlin meldet, hat die belgische Regierung Ende Mai, also noch untermittelt der letzten unruhigen Vorgänge, eine Affaire in einem mehrere Hefen über deren Charakter gerichtet; es werde in derselben angedeutet, daß die Aufhebung nicht gegen die Konstitution gerichtet gewesen sei.

Kassel, 4. Juni. In einem meiner letzten Berichte erwähnte ich bereits beiläufig die von der Regierung beabsichtigte Restauration des durch die Absetzung von 1848 angebrochenen Lebensverhältnisses. Der beabsichtigte, zunächst der ersten Kammer zur Beratung vorgelegte Gesetzentwurf bestimmt: erstlich, daß Leben und Erbschaften von jetzt an wieder in vollständiger Weise sollen errichtet und dabei ständige und unauflösbare Abgaben vorbehalten werden können; fobann daß in Beziehung auf die in Ämtern gelegenen Staatsangehörigen der nach den Vorschriften des Gesetzes vom 20. August 1848 1850 Jahr für lauzer (soll) rühmlichen Lebensverhältnisse wieder aufleben solle, insofern die Besieger oder deren Gutsbesitzer noch in dem Stande des am 1. Oktober 1848 bestehenden Beschlusses über den Grund der Erbfolge oder einer Abänderung im Besitz eines Grundbesitzes der vorzüglichen Familienfamilie sich befinden, und insofern der vorzüglichen Lebensverhältnisse nach einer herkömmlichen Frist von 1 Jahr, während dessen der bormaligen Inhabern der früheren Leben jede Disposition unterlag ist, geltend gemacht wird. Ueber die dem Gesetzentwurf beigefügten Motive behalte ich mir weitere Mittheilung vor.

Frankfurt a. M., 4. Juni. Die deutsche Lehrer-Versammlung hatte gestern in der Frage „Über Erziehung der Arbeit durch Arbeit“ nach sehr heftiger Debatte sich zu der Resolution geäußert, daß die Volksschule auf die Hauptarten des Berufs, der den meisten ihrer Schüler beschäftigt, Rücksicht zu nehmen, so daß auf dem Lande diese Rücksicht sich auf die Landwirtschaft, in der Stadt auf geschäftliche und gewerbliche Leben sich erstreckt, und selbst aber auf die Hauswirtschaft Anwenbung finde.“ Zu der von Dr. Georgens in Baden bei Weier angelegten und von dessen Mitarbeiter Deinhart hier vertretenen Ansicht, daß die Volksschule sich solche Rücksicht nicht erheben dürfe, wurde die Gegenpart der Tagesordnung nach einem Theil des gestrigen Tages auch erst die ganze Sitzungspause von heute in Anspruch. Er betrat die Erziehung der weiblichen Jugend in der Schule, für welche Thoma Dr. Weier aus Weier das Referat hatte. Referent glaubte bei der weiblichen Erziehung besonders die Staatsbürgerpflicht der Schülerinnen berücksichtigen zu müssen. Hierdurch wurde eine ebenso lebhaft als tief eingehende Debatte hervorgerufen, wobei die Ansichten besonders über den Begriff der Selbstständigkeit des Weibes im Leben und in der Familie aus einander gingen. Als Referent trat mit vielem Glück Th. Hoffmann aus Hamburg, Oberlehrer Dr. Stern von hier, Direktor Fröhlich von Bern, Direktor Dircks aus Braunschweig und Direktor Kappel aus Pflanz auf, die sich schließlich in folgendem Satze vereinigte, dem auch die Versammlung zustimmte:

- 1) Der Lebensberuf, für den das Mädchen geübt werden soll, ist für alle Lebensverhältnisse derselbe. Mutter und Hausfrau zu sein.
- 2) Die Frau hat sich nur so weit an einer Berufung für das Leben zu betheiligen, als es sich mit der vollständigen Erfüllung ihrer Pflichten gegen das bürgerliche Leben verträglich ist. Demnach die Selbstständigkeit im Leben über diese Grenzen hinaus ist eine Verletzung des Berufs, und die Erziehung soll nicht im Voraus auf diese gerichtet werden.
- 3) Die Dienstpflicht des Mädchens ist nur als eine Vorbereitung für ihren Beruf eines Hausweibes auf die freien weiblichen Berufstätigkeiten, als im bürgerlichen oder fremden Dienste, anzusehen.
- 4) Die Vorbereitung des Mädchens für ihren bürgerlichen Beruf hat nicht so sehr die Erlangung von Kenntnissen und Fertigkeiten, wie von Fähigkeiten und Tugenden zum Zweck, und hat sich vor allem auf die Bildung des Charakters und hoher Verdienlichkeit zu richten.
- 5) Die Staatsangehörigkeit bedingt nicht die Berufswahl bei der Leibeserwerb und dieser Berufswahl, sondern nur die des Wegs ihrer Durchführung.
- 6) Die Schule soll für alle Stände die Selbstständigkeit als Hauptzweck zur Vorbereitung des Familienlebens betreiben.

Frankfurt, 5. Juni. Heute hielt die allgemeine deutsche Lehrer-Versammlung ihre dritte und letzte Sitzung. Auf der Tagesordnung stand ein Antrag auf genauerer Bestimmung des Zweckes, des Umfangs und der näheren Bestimmung der allgemeinen Lehrer-Versammlungen, über den schließlich auch einer sehr lebhaften Debatte zur einfachen Tagesordnung übergegangen wurde. Beschlüsse wurden gehalten über Kinderzöglinge, Pflanz, Weimar und Pörsenamt, und über das Wohl der kirchlichen Anstalten. Darnach wurde der vorjährige Jahresbericht durch fünf neue Mitglieder verlesen (banauer 4 und Göttingenland, welches darin nicht vertreten war) und Weimar als nächster Versammlungsort gewählt. Der Präsident schloß hiermit die allgemeine deutsche Lehrer-Versammlung mit einer entsprechenden Rede. Gestern Abend fand ein sehr feierliches Bankett statt, auf dem neuen Anlaß eine sehr herrliche (Vorrede des H. v. Thoren, Feuerwerk, Illumination) fand und heute ist eine Wasserfahrt nach der Rhine. Die Festlichkeiten sind erst nahme.

Baden, 4. Juni. Die vermittelte Kaiserlich-Königliche von Kassel wird morgen Nachmittag in Karlsruhe erwartet. — Aus Freiburg wird gemeldet, daß mit dem Beginn des nächsten Schullejahres das dortige Konvikts unter folgenden, zwischen der Regierung und dem Erzbischof geschlossenen Bedingungen wieder eröffnet werden soll: Der Erzbischof hat die obere Leitung; er ernannt die Konviktskommission, den Direktor und die Prorektoren, jedoch so, daß er sich zuvor bewußt hat, daß die Regierung habe gegen deren Ernennung ein Veto, auf welches von keiner politischer oder bürgerlicher Natur beruhenden Gründen nicht einzugehen. Und daß die Konviktskommission mindestens zur Hälfte aus theologischen Professoren zusammengesetzt sein. Die Kommission hat die Rechte und die Verantwortung in Hinsicht auf den Erzbischof, der sie auch von ihrem Amte entlassen kann. Die Kommission jedoch haben sich, unter dem obengenannten Vorbehalt zu betheiligen, wenn sie auch in Baden die Leitung der Konvikts unterwerfen soll. Uebrigens behalten sie an der Unterwerfung nach wie vorher die Befugnisse. Die Konviktskommission hat die Befugnisse, wenn sie denn von der Regierung zur Ernennung